

sophie (und das gleiche gilt wohl auch von einer in seinem Sinn verstandenen phänomenologischen Psychologie) „wesentlich beruhen“. Diese Urevidenzen können sich niemals in eine Nicht-evidenz verwandeln, im Unterschied zu allen anderen Evidenzen. Die Urevidenzen sind nicht identisch mit den unmittelbar einsichtigen Bewußtseinsurteilen (die sich gleichfalls niemals in Nichtevidenzen verwandeln können) etwa im Sinne des Cogito ergo sum, obwohl hier Annäherungen zu bestehen scheinen. Aber bei diesem Cogito und anderen der Struktur nach ähnlichen Bewußtseinsurteilen fehlt der Bezug zur konkreten Dialektik (Gleiches dürfte auch von den unmittelbar einsichtigen Wesensurteilen gelten, z. B. vom Satz des Widerspruches). So ist zwar urevident „meine Existenz, [aber insofern] sie die Existenz von Dir und uns in sich schließt“. Urevident in diesem Sinn sind auch die Symbole, die Zeichen, die Sprache, der Raum und die Zeit („so wie sie durch mein leibliches und psychisches Sein enthüllt werden“, 245); dabei ergibt sich gerade für das so komplexe Phänomen der Sprache das Problem, *was* an der Sprache und ihrer „Zuhandenheit“ urevident ist. Auch die Welt ist urevident „als Horizont von allem, das für mich sinnvoll ist“. Bei dem letzten Beispiel möchte man fragen, ob sich hier die postulierte Urevidenz nicht doch in eine Nichtevidenz verwandeln kann, nämlich dann, wenn sie sich selber als Täuschung über die Welt oder doch über bestimmte ihrer Erscheinungen enthüllt: ein Vorgang, der im Falle der Verzweigung oder auch schon des an die Wurzeln der Existenz greifenden Zweifels an der Zuverlässigkeit von Menschen oder der Sinnhaftigkeit von Welt und Geschehen überhaupt vorzuliegen scheint. —

Die wechselseitige Bedeutung der empirischen Menschenkunde und einer philosophischen und speziell phänomenologischen Anthropologie wird zusammenfassend dargestellt in dem Abschnitt: Zwischen philosophischer und empirischer Menschenkunde (251—266). Wenn es dem Phänomenologen gelingt, die wesentliche Grundstruktur menschlicher Erfahrung herauszuarbeiten (vgl. Husserl, Erfahrung und Urteil, Hamburg 1948), dann dürfte er auch in der Lage sein, anzugeben, „in welcher Dimension die Phänomene beheimatet“ sind, mit denen z. B. der Psychologe in seinen empirischen Untersuchungen zu tun hat (wobei zu bedenken ist, daß auch die Psychologie, über die Phänomene hinausgehend, mit allem Recht die transphänomenalen Strukturen zum Gegenstand ihrer Forschungen machen kann). In diesem Sinn ist es sicher für die Psychologie — Analoges gilt für die anderen oben genannten „empirischen“ Zweige der Menschenkunde — von hohem Wert, wenn der Phänomenologe ihr „die allgemeine und notwendige Struktur jener Erfahrungen aufweist, durch die seine Existenz als eine menschlich bewußte, freie, persönliche, leibliche, soziale und historische [was hier sicher auch heißt: in Entwicklung stehende] gekennzeichnet ist“ (250). Freilich hätte das an sich wünschenswerte nähere Eingehen auf derartig spezifische Analysen, wie sie mit diesen Prädikaten nahegelegt werden, den Rahmen des vorliegenden Buches überschritten. Es wird ein Gewinn sein, wenn der Verf. in seinem kommenden Werk über das Wesen der phänomenologischen Philosophie (VI) auch auf diese konkreteren Fragen eingeht und sie in der Möglichkeit ihrer Anwendung auf die einzelnen empirischen Wissenschaften vom Menschen noch genauer exemplifiziert. — Das besprochene Buch des Verf. kann für jeden fruchtbar werden, der phänomenologisch und zugleich auch wissenschaftstheoretisch an einer Synthese philosophischer und empirischer Anthropologie interessiert ist.

L. Gilen S. J.

Messner, Johannes, *Die soziale Frage*. 7., neubearb. u. erw. Aufl. gr. 8^o (796 S.) Innsbruck - Wien - München 1964, Tyrolia. 60.— DM/sfr.

Daß dieses vor drei Jahrzehnten erstmals erschienene Standardwerk katholischer Soziallehre heute in 7. Auflage vorliegt, ist ein seltener und schöner Erfolg. Noch mehr darf man sich darüber freuen, daß der Verf. vermocht hat, über diese Zeitspanne hinweg, in der die Fragen und die darauf zu gebenden Antworten sich so überaus schnell wandelten, sein Werk ständig aktuell zu halten; so sind in diese Auflage bereits die beiden Enzykliken „Mater et magistra“ und „Pacem in terris“ (1961 bzw. 1963) nicht nur äußerlich eingearbeitet, sondern richtig verarbeitet.

Die besondere Stärke des Verf. liegt auf dem philosophischen, insbesondere naturrechtlichen, sowie auf kulturellem Gebiet. Was den Bereich der Wirtschaft

angeht, so hält er, obwohl Schüler von v. Zwiedineck-Südenhorst, ganz die Linie von Adolf Weber, der mit größtem didaktischem Geschick und Erfolg zeitweilig eine „Nationalökonomie des gesunden Menschenverstands“ vorgetragen hat, dem jedoch der Zugang zur „new economics“ verschlossen geblieben ist. So lehnt denn M. nicht etwa nur die unvermeidlichen Irrtümer, mit denen behaftet diese neue Nationalökonomie zu gleicher Zeit wie die 1. Auflage dieses Buches ans Licht der Öffentlichkeit getreten ist, und die wirtschaftspolitischen Mißgriffe übereifriger Anhänger ab, sondern auch die inzwischen Allgemeingut gewordenen unverlierbaren Erkenntnisse, die wir Keynes verdanken. Für denjenigen, der gewohnt ist, in den Kategorien dieser modernen Nationalökonomie zu denken, ist es daher schwer, über Fragen der Preisbildung, gerechter Verteilung des Sozialprodukts und damit der Lohngerechtigkeit sich mit M. auseinanderzusetzen. Hier liegt eine Schwäche des Werks, die man um so mehr bedauert, je höher man die Leistung des Verf. im Ganzen schätzt.

In der Frage des Eigentums, der Partnerschaft und insbesondere der Mitbestimmung scheint mir M.s Haltung nicht ganz konsequent zu sein. Grundsätzlich sind nach ihm Arbeit und Eigentum *gleichberechtigte* Ordnungsprinzipien der Sozialwirtschaft, und spricht er die uns gestellte Aufgabe in der Form der Frage aus: „Wie kann der Arbeit die ... gleichberechtigte Stellung mit dem Eigentum gegeben werden, so daß sich der Arbeiter auf allen Stufen der Sozialwirtschaft in Mitverantwortung und Mitbestimmung und damit in vollwirklicher Partnerschaft an ihrer Gestaltung und Steuerung beteiligt wissen kann?“ (113, im Original kursiv!). An einzelnen Stellen aber erscheint das Eigentum *vorbetont*, ist nach M. das „Privateigentumsrecht das grundlegende Ordnungsprinzip der Sozialwirtschaft“ (393). Zwar erklärt M. eindeutig, das Privateigentum begründe „seiner Natur nach ... ganz ausschließlich Herrschaftsgewalt über Sachen, nicht über Personen und daher keine gesellschaftliche Herrschaftsgewalt“ (104), und betont folgerichtig nochmals ausdrücklich, ihm sei „die Ausübung gesellschaftlicher Macht, also einer die Herrschaft über Sachen überschreitenden Herrschaftsgewalt, verwehrt“ (477). Dann aber wird doch wieder dem Unternehmer „kraft des Eigentumsrechts“ (sic!) die Befugnis zu „Anordnungen über Arbeitsleistungen“ (505) zuerkannt. Ähnlich war schon an früherer Stelle die Rede von einer — selbstverständlich auf das Arbeitsverhältnis beschränkten — „Unterordnungspflicht“, die „das Privateigentum mit der darin begründeten (sic!) Verfügungsgewalt“ vermittele (104); diese „Vermittlung“ wird dann allerdings dahin erläutert, die Unterordnungspflicht sei „rechtlich begründet im Arbeitsvertrag“, was wieder ökonomisch begründet sei „in der Notwendigkeit der Organisation und Leitung des Produktionsprozesses, die dem Eigentümer an den Produktionsmitteln zusteht“ (ebd.). Daß das ganze Geschehen in Unternehmen und Betrieb organisiert und geleitet werden muß, daß aus dieser Sachnotwendigkeit sich eine „Unterordnungspflicht im Arbeitsverhältnis“ ergibt, ist unbestreitbar und unbestritten. Wenn es zutrifft, daß das Privateigentum *das* grundlegende Ordnungsprinzip der Sozialwirtschaft ist, dann wird man — obwohl auch dies nicht ganz schlüssig ist — bereit sein, den Eigentümer der Produktionsmittel als zu dieser „Organisation und Leitung“ berufen anzuerkennen; macht man jedoch Ernst damit, Arbeit und Eigentum als *gleichberechtigte* Ordnungsprinzipien der Sozialwirtschaft anzuerkennen, dann liegt jedenfalls zunächst der Gedanke näher, daß Arbeit und Eigentum, d. h. diejenigen, die ihre Arbeit, und diejenigen, die die Sachmittel im Produktionsprozeß einsetzen, gemeinsam die Unternehmensleitung bestellen, daß diese von ihnen beiden ihre Befugnisse herleitet und daher auch beiden gegenüber verantwortlich ist. Natürlich verkennt auch M. nicht, daß er die von ihm proklamierte Gleichberechtigung von Arbeit und Eigentum auch auf der Ebene von Unternehmen und Betrieb gelten lassen muß, die zwar einzelwirtschaftliche Gebilde, als solche aber eben doch Glieder der „Sozialwirtschaft“ sind. M. glaubt aber, die Gleichberechtigung sei dadurch gewahrt, daß dank der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeitnehmerschaft die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses in rechtlicher und tatsächlicher Gleichberechtigung ausgehandelt und vereinbart werden. M. übersieht, daß es sich auch heute noch um eine „hinkende“ Gleichberechtigung handelt, derzufolge der Arbeitsvertrag zwar nicht zum Inhalt, wohl aber zur faktischen Voraussetzung hat, daß der Arbeitnehmer sich einer *fremd-*

bestimmen, *nicht* von ihm *mitbestimmten* Unternehmens- und Betriebsleitung unterwirft. Wenn M. „das Recht aller zur Mitbestimmung in der Gestaltung und Verwaltung des Gemeinwohls“ als ein „zwar entwicklungsbedingtes, aber bei fortgeschrittener Entwicklung des Rechtsbewußtseins ... natürliches Recht“ bezeichnet (348), dann überrascht es, daß er der Bochumer Formel, „das Mitbestimmungsrecht aller Arbeitenden bei sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Fragen (sei) ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung, dem die Mitverantwortung aller entspricht“, seine Zustimmung versagt und der Meinung ist, daß „heute kaum noch jemand“ sie vertrete (522). Ich selbst habe diese Formulierung von Anfang an als mißglückt angesehen („Betriebsunfall!“), aber mit der von M. so schön formulierten Einschränkung „entwicklungsbedingtes, aber bei fortgeschrittener Entwicklung des Rechtsbewußtseins natürliches Recht“ wäre ich geneigt, ihr nachträglich zuzustimmen.

Meinungsverschiedenheiten in diesem und in anderen Punkten sind kein Hindernis, M.s Werk als eines der wenigen anzuerkennen, worauf die katholische Soziallehre stolz sein darf.

O. v. Nell-Breuning S. J.

X Pelzer (†), Auguste, *Études d'Histoire Littéraire sur la Scolastique Médiévale*. Recueil d'articles mis à jour à l'aide des notes de l'auteur par Adrien Pattin O. M. I. et Émile van de Vyver O. S. B. (Philosophes Médiévaux, VIII). gr. 8° (596 S.) Louvain - Paris 1964, Publications Universitaires u. B. Nauwelaerts. 600.— FB; 12.— Doll.

Die Hrsg. haben sich einer dankenswerten Aufgabe unterzogen, als sie die wichtigsten Artikel des am 4. Januar 1958 verstorbenen Verf., der wie kaum ein anderer von der jetzigen Generation in der Erforschung der mittelalterlichen Scholastik einen Namen besaß, der Öffentlichkeit in diesem stattlichen Bande zugänglich machten. Die Arbeiten, 21 an der Zahl, würden sonst wohl untergegangen sein, und vor allem hätte man nichts von den instruktiven Anmerkungen und Verbesserungen erfahren, die P. selbst noch nach der ersten Drucklegung hinzugefügt hat. F. van Steenberghen schickt der Sammlung eine kurze Einführung voraus (7—12), dann folgt von den Hrsg. eine „Bibliographie d'Auguste Pelzer“ (13—18), und erst darauf erscheinen die 21 Artikel; am Schluß finden sich noch die ausführlichen Register (Table des manuscrits, Table des noms de personnes, Index des principaux sujets traités). Die (relativ wenigen) Anmerkungen der Hrsg. sind durch besondere Zeichen deutlich von denen des Verf. unterschieden. Der Druck ist außerordentlich sorgfältig, wie man es bei den Editionen der Löwener Universität gewohnt ist.

Der Einführung entnimmt der deutsche Leser zu seinem Erstaunen, daß P. zu Aachen von belgischen Eltern geboren ist und daß er am dortigen Kaiser-Karls-Gymnasium seine humanistischen Studien begonnen hat. Die Bibliographie zählt nur 87 Nummern, von denen die meisten bloß Besprechungen oder Literaturberichte mit jeweils wenigen Seiten anzeigen; wenn das auch nicht übermäßig viel ist bei einem Gelehrten, der sich fast sein ganzes Leben der schriftstellerischen Tätigkeit widmen konnte, so darf die in ihnen vorliegende Fülle von minutiös ausgearbeiteten Einzelangaben nicht übersehen werden. Als größeres Werk wäre zu nennen: Les quatre premiers Quodlibets de Godefroid de Fontaines, Texte inédit (Les philosophes belges, 2). Louvain 1904 (en collaboration avec M. de Wulf). Es sei auch nicht vergessen, daß P. das Andenken des deutschen Gelehrten Ludwig von Pastor geehrt hat: L'historien Louis von Pastor d'après ses journaux, sa correspondance et ses souvenirs (RevHistEcl 46 [1951] 192—201).

Die in dem Sammelband enthaltenen Arbeiten des Verf. können hier nicht sämtlich angeführt, geschweige denn gewertet werden. Wir beschränken uns auf die bedeutendsten.

Dazu gehört ohne Zweifel: Répertoires d'Incipit pour la littérature latine philosophique et théologique du Moyen Âge (35—69), zuerst veröffentlicht in RevHistEcl 43 (1948) 495—512, dann zum zweitenmal, von P. selber ergänzt und verbessert, in „Edizioni di storia e letteratura“ (Sussidi eruditi, 2), Roma 1951. Die nunmehr vorgelegte Ausgabe ist also eigentlich die dritte, und zwar zum größten Teil wiederum vom Verf. besorgt. Freilich wäre an dieser Stelle noch mehr nachzutragen gewesen, aber die Hrsg. selbst, die schon einiges dazu beigetragen haben,